

Bearbeitungshinweise

- Gültig für die Betriebsart 15340 Bankverwahrung von Kundensachen
- Die Klausel wird automatisch hinterlegt

Anwendungsbereich

- Schließfachversicherung

Klauseltext

Zur Schließfachversicherung gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

1. Über diesen Vertrag sind die Inhalte der im Versicherungsschein aufgeführten Schließfächer und/oder Verwahrstücke versichert. Voraussetzung ist, dass sich die verschlossenen Schließfächer / Verwahrstücke im Geldinstitut oder am vereinbarten Risikoort in einem verschlossenen Wertschutzraum / -schrank befinden.

Bei der Aufbewahrung in einem Geldinstitut besteht während der betrieblichen Arbeitszeit (einschließlich der Mittagspause) auch dann Versicherungsschutz, wenn der Wertschutzraum / -schrank, in dem sich das verschlossene Schließfach und/oder das Verwahrstück befinden, unverschlossen ist.

2. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Schließfach / Verwahrstück begrenzt.

Sofern eine Versicherung für das Schließfach / Verwahrstück über das Geldinstitut bzw. den sonstigen Betreiber besteht, gilt die Versicherungssumme dieses Vertrages zusätzlich.

Ihre Ansprüche auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen unserer Eintrittspflicht vor (Subsidiarität).

3. Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren.

In Erweiterung von Teil A Ziffer 1.3.2 Abs.1 b) und 4 BFINH besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an versichertem Schließfachinhalt oder an versicherten Verwahrstücken, die durch Raub an Arbeitnehmern des Geldinstitutes entstehen.

Raub auf Transportwegen ist abweichend von Teil A Ziffer 1.3.2 Abs. 1 c) BFINH nicht mitversichert.

4. Wir ersetzen infolge eines Versicherungsfalles

a) die notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und von Daten sowie Programmen gemäß Ziffer 1.1.2 Abs. 2 d BFINH einschließlich der Installationskosten für diese Programme; ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leisten wir Entschädigung nur in Höhe des gemäß

Ziffer 1.4.1 Abs. 4 BFINH berechneten Wertes des Materials.

Daten im Zusammenhang mit Kryptowährungen bzw. digitalen Zahlungsmittel sind nicht versichert.

- b) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin sowie echte Perlen und Edelsteinen.
5. Bei Einlagerung von Daten oder Programmen im Kundenschießfach sind die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil A Ziffer 3 BFINH einzuhalten. Es ist eine Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den Originalen bzw. den Daten und Programmen, die im Kundenschießfach eingelagert sind, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
6. Im Versicherungsfall benötigen wir eine Einzelaufstellung der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß Teil A Ziffer 3.2.2 BFINH.

Diese Schadenaufstellung und -höhe ist anhand geeigneter Unterlagen zu belegen, dies können z.B. sein:

- Anschaffungsrechnungen für Schmucksachen, Edelmetalle und Edelsteine usw.
- Erwerbsbelege für Wertpapiere
- Aussagekräftige Fotos der Sachen (Vorder- und Rückseite einschließlich Größennachweis, z.B. durch auf dem Foto ebenfalls ersichtlichen angelegtem Zollstock, Lineal o.ä)
- Original-Herstellerzertifikate oder Garantieurkunden (z.B. für wertvolle Uhren)
- Bei Sammler- oder Erbstücken mit hohem Wert ist eine Expertise/Wertgutachten durch einen anerkannten Sachverständigen dringend zu empfehlen, da ansonsten ggf. kein konkreter Ersatzwert festgestellt werden kann

Handelt es sich bei dem Schließfachinhalt um Bargeld, so ist dies entsprechend nachzuweisen (z.B. Auszahlungsbelege, Kaufverträge, Seriennummern etc.) und der Besitz glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang können auch Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.